

Satzung des Fördervereins der Freiwillige Feuerwehr Abt.Östringen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Abt. Östringen

Der Sitz des Vereins ist 76684 Östringen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bruchsal eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Abt.Östringen, im weiteren „Verein“ genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens der Abt. Östringen. Die Stadt Östringen wird aus ihren Aufgaben gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Östringen durch den Verein nicht entlassen.

Die Ziele des Vereins sind

- die Förderung von Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung
- die Gewinnung von Mitgliedern für die Feuerwehr und Förderverein
- die allgemeine Unterstützung der Jugendarbeit sowie die Förderung des Nachwuchses
- die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen und persönlicher Ausrüstung zur besseren Ausstattung der Abt. Östringen
- die Durchführung von Veranstaltungen zu Gunsten des Vereins
- die Förderung des Feuerwehrgedankens und der Kameradschaft der Feuerwehr Östringen , Abt. Östringen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere materielle, finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, und beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins bzw. der Feuerwehr Abt. Östringen schädigen. Gleiches gilt bei Nichtentrichten des Beitrages, trotz 3-facher Mahnung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, freiwilligen Beiträgen und aus Erlösen von Veranstaltungen. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird zum 01. April jedes Jahres fällig.

Für über die Beiträge hinaus geleistete Zahlungen werden auf Wunsch Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Beim Eintritt ist der Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
- an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen
- an den Abstimmungen und der Wahl der Vorstandschaft zu beteiligen
- Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen und bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken

Die Mitglieder sind verpflichtet

- den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen
- den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufwendungen aus der Vorstandstätigkeit können ersetzt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine im Sinne des § 26 BGB, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Östringen sein. Der Kassier und der Schriftführer vertreten den Förderverein gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet jährlich mindestens einmal, sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die Bekanntmachung in den Östringer Stadtnachrichten ein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird bei außerordentlichen Anlässen, auf Antrag eines anderen Vorstandmitgliedes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass gesetzlich eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind jeweils Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind einer folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsgelder verantwortlich. Der von ihm zu fertigende Jahresabschluss wird nach Prüfung seitens der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Kassier soll nicht gleichzeitig Kassier der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Östringen sein. Er ist berechtigt über den Betrag von 50.-€ frei zu verfügen. Zahlungsanweisungen über 50.-€ sind von zwei Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als ein Drittel der Mitglieder, so ist eine weitere, binnen eines halben Jahres einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Abt.: Östringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und müssen auf der Einladung angekündigt sein.

Östringen, den 22.07.2012